

unsere Begräbnisgeld-Abteilung, unsere Witwen- und Invalidenkasse. Hieraus ergibt sich, daß nicht nur alle die Mitglieder, die in diesen Kassen oder in einer derselben Nachversicherungen abgeschlossen haben und dafür Beiträge in mindestens der Höhe entrichten, wie sie für die neue Zwangsversicherung zu zahlen wären, berechtigt sind, für ihre Person von der Beitragsleistung zur neuen Versicherung Befreiung zu verlangen, sondern daß auch alle Mitglieder, die noch nicht versichert haben, das Recht besitzen, dieses bis zur Verkündung des Angestelltenversicherungsgesetzes noch nachzuholen, um sich dieselbe Vergünstigung zu erwirken. In der Begründung wird hierzu wörtlich ausgeführt: »Ohne Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Lage werden die Angestellten im allgemeinen nicht in der Lage sein, neben den Prämien an die Versicherungsunternehmung auch noch die Beiträge zu zahlen, die ihnen durch die neue Versicherung auferlegt werden. Ebensovienig wird den Angestellten zugemutet werden können, die . . . erworbenen Rechte aufzugeben . . . Sie würden somit empfindlichen Schädigungen und Vermögensverlusten ausgesetzt werden. Dies muß vermieden werden. . . . Diejenigen Versicherten, welche bei Veröffentlichung dieses Gesetzes eine Lebensversicherung mit einer niedrigeren Beitragsleistung als vier vom Hundert abgeschlossen haben, sollen berechtigt sein, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes behufs Herbeiführung ihrer Befreiung ihre Versicherung zu erhöhen.«

Aus der eingangs gewährten Übersicht sind der anteilige Beitrag nach der Höhe des Jahresgehaltes und die ziffernmäßigen Leistungen der neuen Zwangsversicherung leicht zu erkennen. Im folgenden finden Sie nun die

Tarife unserer Versicherungskassen

zur Erleichterung Ihrer Wahl wiedergegeben, wobei vorausgeschickt sei, daß alle Versicherungen sassungsgemäß nur vor der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres zulässig sind.

(Folgen Tarife der Verbandskassen nebst Bedingungen.)

Zwei Beispiele mögen hier Platz finden:

Ein unverheirateter Kollege ist 1908 im Alter von etwas über 25 Jahren der Begräbnisgeld-Abteilung und der Invalidenkasse mit je einem Anteil beigetreten und bezieht zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Versicherung ein Jahresgehalt von 1800 *M.* Er gehört demnach zur Klasse E mit 57,60 *M.* jährlichem Beitrag. Für die alten Versicherungsbeiträge zahlt er bisher jährlich (*M.* 5.— + 8.— =) 13 *M.* Um sich die Befreiung zu erwirken, mußte er nachversichern. Er erreicht dieses, indem er in der Invalidenkasse noch 6 Anteile aufnimmt, so daß sich (außer dem Verbandsbeitrag von 5 *M.*) seine Beiträge auf 61 *M.* jährlich beziffern. Zehn Jahre nach Aufnahme der Nachversicherung beläuft sich sein Anspruch aus den von ihm geleisteten Beiträgen auf eine Invalidenrente (1 Anteil 14 Jahre, 6 Anteile 10 Jahre) auf 222 *M.* + 55 *M.* Zuschlag aus dem Invalidenfonds der Unterstützungskasse, fünf Jahre später auf 327 *M.* + Zuschlag und nach weiteren fünf Jahren auf 432 *M.* + Zuschlag. Außerdem hat er Anspruch auf 240 *M.* Begräbnisgeld bereits nach zweijähriger Mitgliedschaft erworben. Nach § 383 hat aber der Arbeitgeber gleichzeitig für ihn Beiträge von jährlich *M.* 57,60 an die Reichsversicherungsanstalt zu entrichten. Aus diesen würde nach zehn Jahren eine Anwartschaft von jährlich 144 *M.*, nach fünfzehn Jahren von 180 *M.* und nach zwanzig Jahren von 216 *M.* den Bezügen aus der Invalidenkasse des Verbandes als Ergänzung zur Seite treten.

Ein verheirateter Kollege von zurzeit 38 Jahren, dessen Gattin gegen fünf Jahre jünger ist, war 1894 eingetreten und ist an der Begräbnisgeld-Abteilung, der Witwen- und der Invalidenkasse mit je einem Anteil beteiligt, wofür er jährlich 23 *M.* zahlt. Bei einem Jahresverdienst von 2000—2500 *M.* gehört er der Klasse F mit einem Jahresbeitrag von 79 *M.* 20 *S.* an. Um sich Befreiung von seinem Beitrag zur Reichsversicherung zu erwirken, nimmt er in der Begräbnisgeld-Abteilung noch 4 Anteile zu je 5 *M.* Beitrag auf, wofür er seiner Familie ein Begräbnisgeld von 680 *M.*, mit dem alten Anteil von 980 *M.* sichert, und in der Witwenkasse noch 4 Anteile. Seine Versicherungsbeiträge belaufen sich dann auf 83 *M.* Nach zehnjährigem Bestehen der Nachversicherung beträgt der Anspruch auf Witwenrente aus dem alten Anteil 64,40 *M.*

aus der Nachversicherung 112 *M.* + 50 *M.* Zuschlag aus dem Witwenfonds, oder zusammen 226,40 *M.*, die bis zum Zeitpunkte der Fälligkeit sich mit jedem weiteren Jahre der Mitgliedschaft um 13,50 *M.* (2,30 + 11,20) erhöhen. Aus den Arbeitgeberbeiträgen (vgl. erstes Beispiel!) würde das Witwengeld nach den ersten zehn Jahren auf 79,20 *M.* kommen und von da an jährlich bis zur Erhebung des Anspruchs um jährlich 3,96 *M.* steigen.

Das Waisengeld bemißt sich in der Witwenklasse auf $\frac{2}{10}$ der festen Rente aus dem alten Anteil, bei der Reichsversicherung auf $\frac{2}{10}$ der ganzen Witwenrente.

Für manche Verhältnisse mag die neue Zwangsversicherung günstiger erscheinen, als unsere Kassen; aber ebenso oft werden unsere Kassen den Vorzug verdienen. Für diese sprechen jedenfalls die Einrichtung der Beitragsrückgewähr, die bei der Begräbnisgeld-Abteilung ohne Beitragserhöhung vorgesehen ist (§ 5), die Steigerung der Renten um ein Zehntel für jedes Mitgliedsjahr, anstatt um ein Zwanzigstel, und die Möglichkeit, die Versicherung den individuellen Bedürfnissen anzupassen, sowie nicht minder die Ergänzung der Renten aus den Mitteln der Unterstützungskasse. Außerdem bleiben die Leistungen der Reichsversicherungsanstalt aus den Arbeitgeberbeiträgen dem Mitgliede gesichert.

Aufgabe eines jeden Mitglieds muß es nun sein, zu prüfen, welche Versicherung seinen besonderen, persönlichen und Familienverhältnissen mehr entgegenkommt, um sich darnach einrichten zu können. Und wir möchten Ihnen in Ihrem eigenen Interesse dringend empfehlen, sich dieser im Hinblick auf die Wichtigkeit der Frage doch nur geringen Mühe zu unterziehen.

Möglichst baldiger Nachricht über Ihre Entschließung sehen wir gern entgegen und begrüßen Sie

mit kollegialer Hochachtung

Der Vorstand.

Otto Berthold,

1. Vorsitzender.

Répertoire international de la Librairie — Internationales Buchhändler-Adressbuch. — Schon längst lag ein Bedürfnis für ein internationales Buchhändler-Adressbuch vor, da die Beziehungen der einzelnen Länder zueinander sich von Jahr zu Jahr enger knüpfen. Deshalb wurde der Gedanke, ein solches ins Leben zu rufen, auf dem 6. internationalen Verlegerkongress in Madrid mit Freuden begrüßt, seine Ausführung zum Beschluß erhoben und ein Ausschuß (Alfred Boerster i. Sa. J. Boldmar, Leipzig, als Vorsitzender) ernannt, der die dazu nötigen Arbeiten in die richtigen Wege zu leiten hatte. (Vgl. hierzu die Notiz: Permanentes Bureau des Internationalen Verlegerkongresses in Bern in Nr. 159.) Diese stehen jetzt vor ihrem Abschluß, und im Herbst d. J. wird zum ersten Male das internationale Buchhändler-Adressbuch sich in unseren Händen befinden. Es umfaßt nur offizielle, durch die großen nationalen Vereine gesammelte Angaben in vier Abteilungen:

Alphabetisches Verzeichnis von etwa 5000 Firmen, die sich mit dem internationalen Buchhandel beschäftigen.

Verzeichnis dieser Firmen nach Wissenschaften und Spezialitäten mit Unterabteilungen für die einzelnen Städte.

Verzeichnis dieser Firmen nach Ländern und Städten geordnet.

Inseratenanhang.

Die Bedeutung der ersten drei Abteilungen ergibt sich aus ihrem Inhalt. Der Inseratenanhang aber hat in diesem Adressbuch einen ganz besonderen Wert für die inserierenden Firmen, die sich aus allen Zweigen des Buchhandels und der graphischen Gewerbe zusammensetzen dürften, da die Absatzgebiete der internationalen Kulturwelt in Frage kommen.

Interessenten wollen sich mit Anfragen an die Redaktion des Internationalen Buchhändler-Adressbuchs, Leipzig, Hospitalstraße 10, wenden, von wo aus jede gewünschte Aufklärung gern gegeben wird.

Das Tagebuch des jungen Flaubert. — Ein Prozeß wegen Sittlichkeitsvergehens von nicht minder großem Interesse wie der Münchner Prozeß Semerau, über den wir in Nr. 158 berichteten, wurde am 10. Juli vor der 1. Strafkammer des Berliner Landgerichts I verhandelt. An-